

Allgemeine Versteigerungsbedingungen

Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Merkurphila GmbH, Hasenauerstrasse 46, 1190 Wien, Österreich, und Teilnehmern an Internet-Online-Auktionen der Merkurphila GmbH auf der Internet-Auktionsplattform www.briefmarkenshop.at. Sie finden auch dann Anwendung, wenn die Auktions-Website von anderen Websites genutzt wird, die den Zugang zur Auktions-Website vollständig oder in Ausschnitten ermöglichen.

Entgegenstehende oder abweichende AGBs werden nicht anerkannt und entfalten keine Wirksamkeit, es sei denn, ihrer (teilweisen) Geltung wird vom Versteigerer ausdrücklich zugestimmt.

Diese Versteigerungsbedingungen werden durch Abgabe eines Gebotes anerkannt.

Auktionsgegenstand und Auktionsablauf:

Die Merkurphila GmbH (nachfolgend nur Versteigerer genannt) führt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung und gemäß diesen allgemeinen Versteigerungsbedingungen in freiwilliger und öffentlicher Auktion Versteigerungen von beweglichen Sachen (Versteigerungsobjekte) im eigenen Namen und für Rechnung unbenannter Einlieferer durch. Die Versteigerung findet online im Internet auf der Auktionsplattform www.briefmarkenshop.at über einen durch Auktionsbeginn und Auktionsschluss definierten gesamten Zeitraum von ca. zwei Wochen statt. Alle Lose sind mit Beschreibungen und Abbildungen versehen. Die Abbildungen müssen nicht der Originalgröße entsprechen. Alle Lose können von Kaufinteressenten vor der Gebotsabgabe aber auch real zu vorbestimmten Zeiten unter Beaufsichtigung beim Versteigerer oder an anderen Orten nach der Wahl des Versteigerers (z.B. Briefmarkenmessen) besichtigt werden. Gebote können (auch mehrmals) während der gesamten Laufzeit der Auktion via Internet abgegeben werden. Gebote, die nach Auktionsschluss beim Versteigerer einlangen, werden in der Auktion nicht mehr berücksichtigt. Nicht-Onlinegebote sind ebenfalls möglich, müssen aber spätestens 24 Stunden vor Auktionsschluss beim Versteigerer eingelangt sein, um in der Online-Auktion noch Berücksichtigung zu finden.

Die Steigerungsstufen betragen:

bis 100 €	5 €
bis 200 €	10 €
bis 600 €	20 €
bis 1500 €	50 €
bis 2000 €	100 €
bis 6000 €	200 €
bis 15000 €	500 €
bis 20000 €	1000 €
darüber	2000 €

Andere Eingaben sind nicht möglich, ebenso wenig die Abgabe von Untergeboten.

Die an den Versteigerer übermittelten Gebote werden gemäß den Steigerungssätzen streng Interesse wahrend (d.h., ein übermitteltes Maximalgebot wird nur insoweit ausgeschöpft, als es zum Überbieten eines schon vorliegenden oder später einlangenden Konkurrenzgebotes um eine Steigerungsstufe notwendig ist. Nur dieses Resultat im Sinne des jeweils vorliegenden aktuellen Höchstgebotsstandes wird bei jedem Los angezeigt, nicht aber das eventuell weit darüber liegende Maximalgebot des aktuellen Bestbieters), jedoch ohne Gewähr ausgeführt. Die Verantwortung für den zeitgerechten Eingang eines Gebotes beim Versteigerer obliegt dem Bieter. Der Versteigerer ist nicht verantwortlich für Computer- Internetzugangs-, Verbindungs- oder sonstige Übermittlungsprobleme bei der Abgabe von Geboten. Irrtümer bei der Gebotsabgabe gehen zu Lasten des Bieters. Nicht den Steigerungsstufen entsprechende schriftliche Gebote werden aufgerundet, Gebote wie Jedenfalls, Bestens oder Unbedingt werden nach Ermessen des Versteigerers bis zum 10-fachen Rufpreis ausgeführt, haben aber keinen unbedingten Anspruch auf Zuschlag. Bei gleich hohen Geboten entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Gebotseingangs. Jegliche Anfragen zu vorliegenden Geboten oder deren Höhe werden nicht beantwortet.

Der Versteigerer ist berechtigt - ohne Angabe von Gründen - Gebote abzulehnen, Personen ganz von der Auktion auszuschließen und deren eventuell schon abgegebenen Gebote aus der laufenden Auktion wieder herauszunehmen, Lose aus der Auktion zurückzuziehen oder IP-Adressen für seine Auktion zu sperren.

Kaufvertrag, Zahlung und Lieferung:

Der Zuschlag erfolgt bei jedem Los an den Bieter, der zum Zeitpunkt des vordefinierten Auktionsschlusses auf ein Los das höchste Gebot abgegeben hat, aber nur um eine Steigerungsstufe über einem vorliegenden zweithöchsten Gebot. Mit jedem innerhalb der letzten 10 Sekunden vor Auktionsschluss eines Loses abgegebenem Gebot wird der vordefinierte Auktionsschluss bei diesem Los um 10 Sekunden erstreckt bzw. verlängert. Wurde auf ein Los nur ein Gebot abgegeben, erfolgt der Zuschlag zum Ausrufpreis. Durch den Zuschlag kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Bieter und dem Versteigerer zustande, der den Käufer zur Abnahme aller von ihm ersteigerten Lose und zur Begleichung des Gesamtrechnungsbetrages für alle vom Käufer ersteigerten Lose innert 7 Tagen nach Rechnungserhalt verpflichtet. Das gilt auch für durch Fehleingaben des Bieters entstandene Zuschläge. Wer für Dritte bietet, haftet neben dem Dritten als Selbstschuldner für die vollständige und rechtzeitige Bezahlung des Gesamtbetrages. Mit einer auf Wunsch des Käufers vom Versteigerer auf den Namen der dritten Person ausgestellten Rechnung wird vom Versteigerer nur eine weitere Erfüllungsverpflichtung der dritten Person anerkannt, weitere Rechte werden der dritten Person nicht eingeräumt. Die Haftung des Käufers bleibt davon unberührt.

Zum Zuschlag als Nettopreis nach dem UStG wird ein Aufgeld erhoben. Das Aufgeld beträgt für Käufer aus Österreich sowie anderen EU-Ländern 22 % und enthält die zu begleichende Steuer (Differenzbesteuerung). Für ausländische Händler aus der EU, die ihre USt-ID-Nummer und die sonstigen Voraussetzungen nach dem UStG (§§ 4 Nr 1b, 6a und 27a UStG) nachweisen, beträgt das Aufgeld 22 %. Für alle Käufer aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern), deren Kauf nach den Steuer-, Zoll- und Devisenregelungen ihres Staates erfolgt, und bei Export der von ihnen erworbenen Ware durch den Versteigerer in diese Drittländer, beträgt das Aufgeld 22 % auf Zuschlag und Versandkosten.

Die Zahlung des Käufers hat spesenfrei und ohne jeden Abzug im Voraus per Banküberweisung auf das in der Auktionsabrechnung genannte Bankkonto oder per Online-Zahlungssystem "PayPal" (www.paypal.at) zu erfolgen. Bei Nutzung von Paypal hat der Käufer einen um 4 % erhöhten Gesamtrechnungsbetrag zu begleichen. Die Zahlung ist so zu leisten, dass sie spätestens 10 Tage nach Rechnungszustellung beim Versteigerer eingelangt ist. Eventuelle Kosten des Geldverkehrs hat der Käufer zu tragen. Zahlungen in Fremdwährungen werden gemäß Abrechnungstag und Euro-Gutschrift

einer Großbank entgegengenommen, wobei Differenzen durch Wechselkursschwankungen zu Lasten des Käufers gehen.

Das Eigentum an vom Käufer ersteigerten Losen geht erst mit vollständigem Zahlungseingang des Gesamtrechnungsbetrages beim Versteigerer auf den Käufer über, die Gefahr jedoch schon mit dem Zuschlag. Ein Anspruch auf Herausgabe von ersteigerten Losen besteht erst nach vollständigem Zahlungseingang des Gesamtrechnungsbetrages für alle vom Käufer in der Auktion ersteigerten Lose plus allfällig aufgelaufener Kosten und Zinsen. Jede davon abweichende Zahlungsweise ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Versteigerer zulässig.

Die Kosten für Versand und Versicherung sowie das Versandrisiko sind vom Käufer zu tragen. Der Versand erfolgt kurzfristig nach Zahlungseingang durch die Post oder gegebenenfalls einem privaten Zustellunternehmen nach Wahl des Versteigerers. Eine andere Versandform bedarf der Zustimmung des Versteigerers. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers an die vom Käufer dem Versteigerer bekannt gegebenen Adresse.

Alternativ zum Versand besteht bei vorheriger Bekanntgabe durch den Käufer bis zu 7 Tagen nach Auktionsschluss zu vereinbarten Terminen die Möglichkeit der Barzahlung des Gesamtrechnungsbetrages aller vom Käufer ersteigerten Lose samt deren Selbstabholung in Wien. Bei Barzahlung von Käufen ab 15.000.- Euro ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich, dessen Kopie beim Versteigerer verbleibt.

Beträge, die 10 Tage nach Rechnungszustellung nicht beim Versteigerer eingegangen sind, unterliegen einem Verzugszuschlag von 4 % sowie Verzugszinsen von 2 % je angefangenen Kalendermonat. Bei Zahlungsverzug hat der Versteigerer das Recht, wahlweise auf Erfüllung des Kaufvertrages inklusive Erfüllung aller Zinsen, Folgekosten und -aufwendungen wie Inkassokosten zu bestehen oder unter Aufhebung des Zuschlages das Los zur Forderungsabdeckung einer Wiederversteigerung zuführen. Der säumige Käufer haftet für die neuerlichen Versteigerungskosten, -gebühren und für einen allfälligen Mindererlös, ohne auf einen Mehrerlös Anspruch zu haben. Der Versteigerer kann das Los aber auch dem Zweitbestbieter zu dessen fiktivem Bestgebot nach Wegfall der Gebote des säumigen Käufers anbieten. Kauft dieser das Los, so hat der säumige Erstkäufer den dadurch entstehenden Mindererlös und die Kosten des Zweitverkaufes zu tragen. Dieselben Regelungen gelten sinngemäß, wenn der Käufer die Annahme eines bereits bezahlten Loses verweigert. Weiters ist der Versteigerer berechtigt, bei absehbar andauernder Zahlungssäumigkeit des Käufers die Sache an die davon betroffenen Einlieferer weiterzugeben.

Teilzahlungen eines Käufers für mehrere ersteigerte Lose dürfen nach Wahl des Versteigerers gegen jede aus welchem Rechtsgrund auch immer bestehenden Forderung gegenüber dem Käufer angerechnet werden.

Der Käufer kann gegenüber dem Versteigerer und/oder Einlieferer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die sowohl im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen als auch gerichtlich festgestellt oder vom Versteigerer bzw. Einlieferer ausdrücklich anerkannt wurden. Zurückbehaltungsrechte des Käufers wegen Forderungen aus anderen Geschäften mit dem Versteigerer oder dem Einlieferer sind unzulässig.

Ergebnisse:

Der Zuschläge auf die Lose der Auktion werden im Internet ab Auktionsschluss bis 2 Wochen nach Ende des Nachverkaufes angezeigt.

Reklamationen:

Die Lose und deren Katalogwerte werden von Experten nach ihren subjektiven Überzeugungen mit größter Sorgfalt sowie bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Verbindlichkeit und Haftung für den Versteigerer beschrieben. Die Beschreibung stellt keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Die Lose werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich bei der Versteigerung befinden. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel, soweit er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht erfüllt hat.

Die Reklamationsfrist beträgt 8 Tage ab (versuchter) Zustellung der Lose oder Ende der Selbstabholungsfrist. Eine Verlängerung der Reklamationsfrist ist nur in begründeten Fällen bei Zustimmung des Versteigerers möglich und ändert nichts an der Zahlungspflicht des Käufers. Sammellose sowie beschriebene oder aus der Abbildung erkennbare Eigenschaften wie z.B. Ränder, Zentrierung, Zähnung oder Stempel können nicht reklamiert werden. Lose ab 5 Marken ohne konkrete Beschreibung jeder einzelnen Marke können nicht reklamiert werden. Lose mit bereits beschriebenen Einschränkungen können nicht wegen weiterer geringer Einschränkungen reklamiert werden. Stücke, deren Wert sich aus dem Stempel ergibt, können nicht wegen anderer Einschränkungen reklamiert werden. Ermittelte Wertangaben können, insbesondere bei Sammlungen, als unverbindliche „Circa“-Angaben kein Reklamationsgrund sein. Ein Irrtum beim Kauf kann nicht als Reklamationsgrund vorgebracht werden.

Durch die Abgabe eines Gebotes auf bereits geprüfte Marken werden diese Prüfungen als verbindlich hinsichtlich Echtheit, Qualitätsbeschreibung, inhaltliche Vollständigkeit usw. anerkannt, es sei denn, das Gebot wird unter Vorbehalt der Prüfung durch einen bekannt gegebenen und vom Versteigerer akzeptierten Verbandsprüfer abgegeben.

Haben nach dem Kauf neue Erkenntnisse bei Wissen und/oder Technik zu einer Änderung der Meinung bei anerkannten Experten geführt, so liegt es im alleinigen Ermessen des Versteigerers, die Reklamation zu Lasten des Einlieferers zu akzeptieren oder gänzlich abzulehnen.

Ein reklamiertes Los ist unverändert im Originalumfang und -zustand zurückzugeben, ansonsten eine Reklamation nicht mehr möglich ist. Die Anbringung eines Prüfzeichens durch einen für Irrtümer haftenden Prüfers gilt nicht als Veränderung. Prüfgebühren werden vom Versteigerer nicht erstattet.

Bei einer berechtigten Reklamation wird gegen Zurückgabe des Loses der Kaufpreis samt den Aufschlägen erstattet, darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Reklamationen werden für Rechnung der Einlieferer vorgenommen. Der Versteigerer ist aber auch berechtigt, Käufer mit allen Reklamationen an den Einlieferer zu verweisen.

Sonstige (Schadens-)Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Versteigerer oder seine Mitarbeitern sind im Rahmen der geltenden Rechtsordnung auch bei leicht fahrlässigem Handeln des Versteigerers oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, aber auch höhere Gewalt, Naturereignisse usw. ist ausgeschlossen. Alle Ansprüche gegen den Versteigerer oder seine Mitarbeiter erlöschen spätestens 12 Monate nach Auktionsschluss.

Datenschutz und Datenaktualisierung:

Auktionsteilnehmer sind ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre übermittelten personenbezogenen Daten für Zwecke der Erfüllung sämtlicher wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit ihnen abgeschlossenen Verträgen sowie zu Markterhebungs- und Marketingzwecken verarbeitet und verwendet werden. Die Vertragsdaten werden zu diesen Zwecken automationsunterstützt gespeichert. Der Auktionsteilnehmer ist ausdrücklich mit der Aufnahme seiner

personenbezogenen Daten in die Kundendatei des Versteigerers einverstanden und erklärt, bis auf jederzeitigen formlosen Widerruf mit dem Erhalt von Kundeninformationen jeder Art einverstanden zu sein. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer wenn dies zur Vertragserfüllung nötig ist oder in Folge einer gesetzlichen Auskunftspflicht zu erfolgen hat.

Auktionsteilnehmer sind weiters bis auf jederzeitigen formlosen Widerruf damit einverstanden, dass ihre übermittelten Daten zu Werbezwecken verwendet werden und an Partnerfirmen des Versteigerers übertragen werden, die diese Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu denselben Zwecken wie der Versteigerer verwenden dürfen.

Der Versteigerer ist berechtigt, bei länger andauernder Zahlungssäumigkeit des Käufers dessen Personaldaten an die davon betroffenen Einlieferer weiterzugeben und bei vorgebrachten Ansprüchen von Dritten auf ein Versteigerungsobjekt die Personaldaten des Einlieferers dieses Versteigerungsobjektes und/oder die Daten einer gerichtlichen Hinterlegung des Versteigerungsobjektes diesem Dritten bekannt zu geben.

Auktionsteilnehmer, die ihre Personaldaten unrichtig angeben oder eine Änderung dieser Daten dem Versteigerer nicht bekannt geben, haben alle sich daraus ergebenden Schäden selbst zu tragen und/oder gegebenenfalls dem Versteigerer zu ersetzen. Zustellungen an die letzte dem Versteigerer vom Auktionsteilnehmer mitgeteilte Adresse gelten unabhängig davon, ob sich der Auktionsteilnehmer dort (noch) aufhält, als wirksam erfolgt.

Sonstiges:

Die Bestimmungen über Fernabsatzverträge finden für Lose aus einer Versteigerung keine Anwendung.

Von den Versteigerungsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Versteigerer.

Die Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nachverkäufe (Restlosverkauf) von nicht abgesetzten Losen nach Auktionsschluss.

Der Versteigerer ist ermächtigt, alle Rechte von Einlieferern aus Aufträgen und Zuschlägen im eigenen Namen - auch vor Gericht - geltend zu machen.

Bei Auffassungsunterschieden ist bei allen textlichen Angaben ausschließlich die deutsche Formulierung verbindlich

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck am Nächsten kommen. Dasselbe gilt für Rechtslücken.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen (IPRG, UNKR, CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, für Konsumenten iSd KSchG aber nur, wenn sie weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben sowie auch nicht im Inland beschäftigt sind. Der Versteigerer ist aber auch berechtigt, Forderungen gegen Schuldner an deren Wohnort gerichtlich geltend zu machen. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck am Nächsten kommen. Dasselbe gilt für Rechtslücken.

Solange sich Bieter nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass sie die abgebildeten Gegenstände aus der Zeit des 3. Reiches nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder zu ähnlichen Zwecken erwerben.